

Allgemein kann in diesem Zusammenhänge wohl gesagt werden, daß die Praxis immer für solche Beiträge der Wissenschaft dankbarer sein wird, die sich mit Fragen auseinandersetzen, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, als für solche Beiträge, die sich auf weniger oder gar nicht mit der Rechtsanwendung im Zusammenhang stehende Meinungsstreitigkeiten oder Probleme beziehen.

Bezüglich der Form kann im wesentlichen dem beige-pflichtet werden, was in letzter Zeit schon von Vertretern der Wissenschaft selbst in bezug auf die sprachliche und stilistische Gestaltung wissenschaftlicher Abhandlungen bemängelt worden ist¹⁶⁾. Es ist in der Tat so, daß die Pflege der Sprache und des Stils, wozu insbesondere sprachliche Reinheit, Einfachheit und Klarheit gehören, nicht nur Bedeutung für die Verständlichkeit des Inhalts hat, sondern schon für sich Pflege eines der wichtigsten und wertvollsten Bestandteile unseres nationalen Kulturerbes bedeutet. Reinheit, Einfachheit und Klarheit der Sprache der Wissenschaftler werden nicht zuletzt auch Einfluß auf die Sprache der Praxis nehmen, namentlich in Richtung eines Abbaues der von Nathan¹⁷⁾ mit Recht kritisierten Phraseologie in gerichtlichen Entscheidungen. Geräts¹⁸⁾ hat freilich Recht mit seinem Hinweis auf den bekannten Ausspruch von Karl Marx¹⁹⁾ daß es keine Landstraße für die Wissenschaft gibt; andererseits ist es aber nicht erforderlich, das Erklettern ihrer steilen Pfade durch künstliche Hindernisse zu erschweren. Daß diese Pfade, wenn auch steil, so doch übersichtlich und gangbar sein können, das lehren die Werke von Stalin, denen wohl niemand die Klarheit und Einfachheit der Sprache und die hervorragende Höhe ihrer Wissenschaftlichkeit wird absprechen wollen.

Wenn man zwischen Sprache und Stil unterscheidet, so ist es m. E. in erster Linie der Stil, an dem noch viel zu verbessern ist. Was der Praktiker hier zu bemängeln hat, ist nicht etwa die Tiefgründigkeit wissenschaftlicher Untersuchungen, sondern vielmehr die Tatsache, daß diese Tiefgründigkeit sich in der Ausdrucksform allzu sehr widerspiegelt. Wissenschaftliche Gedankengänge in eine klare sprachliche Form zu bringen, bedeutet immer ein Ringen um diese Form; der Erfolg dieses Ringens muß aber sein, daß man dem Ergebnis das Ringen äußerlich nicht mehr anmerkt. Die Form auch einer zutiefst wissenschaftlichen Abhandlung kann doch immer gefällig sein, ohne daß sie deshalb vulgär-oberflächlich sein oder erscheinen müßte. Vielleicht könnte hier und da an geeigneter Stelle sogar ein klein wenig Humor anklingen, was — richtig verstanden — durchaus nicht im Widerspruch mit dem für jede wissenschaftliche Betätigung erforderlichen inneren Ernst stehen muß. Vielleicht wirkt manche Darstellung — und dies gilt nicht nur für die juristische Literatur — deshalb wenig anregend oder gar ermüdend, weil sie von absoluter Humorlosigkeit, von „tierischem Ernst“ getragen ist.

Schließlich in diesem Zusammenhang noch ein Hinweis, der sicher nicht bedeutungslos ist für die Beantwortung der Frage, warum Praktiker oft einen gewissen Horror vor dem Studium wissenschaftlicher Arbeiten haben: wegen ihrer Länge. Hätte sich nicht manches, was die Wissenschaft uns zu sagen hatte — sei es in „Staat und Recht“, sei es in der „Neuen Justiz“ —, kürzer fassen lassen? Mit anderen Worten: braucht man immer viele Seiten oder viele Spalten, um viel zu sagen?

Ich meine, wenn etwa im Sinne vorstehender Bemerkungen unsere Wissenschaftler kritisch und selbstkritisch eine weitere Verbesserung ihrer Arbeitsweise anstreben — viel ist in dieser Richtung schon geschehen —, so werden sie von sich aus wesentlich dazu beitragen, den Weg des besseren und schnelleren Zueinanderfindens zwischen Wissenschaft und Praxis zu ebnen; die Praxis wird dafür dankbar sein. Daß ihre Wünsche nicht unerfüllbar sind, das beweisen die Arbeiten einiger hervorragender Wissenschaftler, wie z. B. Nathan^s, an denen sicherlich die Mehrzahl unserer Praktiker

nicht vorübergeht, weil sie nach Gegenstand, Inhalt und Form dem Praktiker das geben, was er sich wünscht.

Es muß betont werden, daß die vorstehenden Ausführungen in keinem Punkte als eine Herabwürdigung der bisher geleisteten rechtswissenschaftlichen Arbeit und ihres Wertes für die Justizpraxis verstanden werden wollen. Sie wollen nur Hinweise in der Richtung geben, in der der Wert für die Praxis noch weiter erhöht werden kann. Daß ein solches Appellieren an die Wissenschaft die Vertreter der Praxis nicht der Notwendigkeit der Selbstkritik enthebt, ist selbstverständlich. Ich habe oben darauf hingewiesen, daß dem Drang der Praktiker, von den Bemühungen der Wissenschaft Kenntnis zu nehmen, oft nicht zu unterschätzende „objektive Schwierigkeiten“ entgegenstehen. Diese Schwierigkeiten dürfen den Praktikern aber kein Bollwerk sein, hinter dem sie sich bequem verschänken. Die Praktiker wünschen, daß solchen Schwierigkeiten Verständnis entgegengebracht wird; andererseits aber können sie nicht als Generalentschuldigung von vornherein gelten, und solche Erscheinungen, wie sie Krutzsch²⁰⁾ schildert (Nichtabonnieren der „Neuen Justiz“), werden auch von der Mehrzahl der Praktiker keinesfalls gebilligt werden können. Ein weiterer erster Grund für die ungenügende Beschäftigung der Praktiker mit der Wissenschaft ist die von Krutzsch erwähnte vielfach noch mangelhafte fachliche Qualifikation der praktischen Juristen. Für die Überwindung dieses Mangels wird das bevorstehende Fernstudium sorgen, dessen Einrichtung wohl von allen Kollegen in der Praxis, die ihren Beruf und ihre eigene Weiterentwicklung ernst nehmen, begrüßt wird.

Abschließend noch einige Vorschläge, für deren Verwirklichung Wissenschaft und Praxis unmittelbar gemeinsame Arbeit leisten könnten und müßten: Einem allgemein empfundenen Bedürfnis dürfte es entsprechen, neben der bisher im Vordergrund stehenden Veröffentlichung von Einzelbeiträgen und Monographien die Veröffentlichung zusammenhängender Darstellungen ganzer Rechtsgebiete in Form von Lehrbüchern und Grundrissen in Angriff zu nehmen, wie das nach dem Beschluß der 5. Arbeitstagung der Abt. für Strafrecht beim Deutschen Institut für Rechtswissenschaft²¹⁾ für das materielle Strafrecht bereits geplant ist. Derartige Werke würden namentlich der Praxis und der juristischen Ausbildung eine große Hilfe sein. In Verbindung damit taucht eine weitere Frage auf, die eigenartigerweise — soweit mir ersichtlich — seit Jahren nicht aufgeworfen worden ist: die Frage der Kommentierung von Gesetzen, z. B. unserer neuen Justizgesetze. Welche Hilfe wäre es für die tägliche Arbeit in der Praxis der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälte, wenn nur unter dem jeweiligen Paragraphen diejenigen höchstrichterlichen Entscheidungen nach ihrem Fundort zitiert würden, die sich auf den betreffenden Paragraphen beziehen. Wenn dazu noch kurze Hinweise auf den Stand der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet, dessen Ausgangspunkt oder Niederschlag der Paragraph darstellt, evtl. gesetzgeberische Motive und ggf. Richtlinien für die Handhabung in der Praxis aus der praktischen Erfahrung heraus angefügt würden und jeweils bei Neuauflagen eine kritische Überarbeitung stattfinden würde, so würden damit für Praxis und Rechtslehre wertvolle Hilfsmittel geschaffen, ohne daß man damit die Gefahr von Dogmatismus und Formalismus heraufbeschwören müßte.

Schließlich ist es das verantwortungsvolle Gebiet der Gesetzgebung, das für eine Mitarbeit der Rechtswissenschaftler und Rechtspraktiker des jeweiligen Fachgebiets nicht nur geeignet ist, sondern einer solchen Mitarbeit auf weiten Gebieten geradezu bedürftig zu sein scheint. Man hat beim Studium und bei der Anwendung neuer Gesetze und Verordnungen nicht selten das Empfinden, daß es an einer solchen Mitarbeit in erheblichem Ausmaße gemangelt hat. Für die Wirtschaftsgesetzgebung haben schon Nathan und Kröger anläßlich der Theoretischen Zivilrechtskonferenz im März 1952 in aller Schärfe die Forderung nach größerer gesetzgeberischer Sorgfalt erhoben²²⁾. Was die Terminologie in der Bezeichnung gesetzlicher Bestim-

¹⁶⁾ vgl. Geräts, wiedergegeben von Hartmann, a. a. O., S. 771.

¹⁷⁾ a. a. O., S. 766.

¹⁸⁾ a. a. O.

¹⁹⁾ Marx, „Das Kapital“, Dietz Verlag, Berlin 1951, Bd. I S. 19.

²⁰⁾ a. a. o., s. 761.

²¹⁾ Hartmann, a. a. O., S. 775.

²²⁾ Nathan, „Bericht über die theoretische Zivilrechtskonferenz in Berlin am 15. März 1952“, NJ 1952 S. 155 (156, 158).